



Schutzkonzept

Schulbetrieb während der Covid-19 Pandemie

Präsenzunterricht Schuljahr 2021/22

gültig ab 3. Januar 2022

Genehmigungsinstanz:
Mittelschul- und Berufsbil-
dungsamt Kanton Zürich

Inkraftsetzung:
23. August 2021

Stand:
3. Januar 2022

Version:
V2.2

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	4
Art. 2 Geltungsbereich.....	4
Art. 3 Zweck.....	4
II. Orientierung	4
Art. 4 Beschluss Regierungsrat.....	4
Art. 5 Informationen des MBA.....	4
III. Absicht	4
Art. 6 Absicht.....	4
IV. Aufträge	5
Art. 7 Schulleitung.....	5
Art. 8 Lehrpersonen.....	5
Art. 9 Sekretariat.....	5
Art. 10 Hausdienst.....	5
V. Schutz gefährdeter Personen	6
Art. 11 Schutz der Mitarbeitenden.....	6
Art. 12 Gefährdete Lernende und Mitarbeitende.....	6
Art. 13 Gefährdete Personen im eigenen Umfeld.....	7
Art. 14 Gefährdete Personen am Ausbildungsplatz.....	7
VI. Hygiene- und Verhaltensregeln	7
Art. 15 Gültigkeitsdauer.....	7
Art. 16 Abstand.....	7
Art. 17 Hygiene.....	7
Art. 18 Schutzmasken.....	8
Art. 19 Repetitives Testen.....	9
Art. 20 Reinigung.....	9
Art. 21 Zusammenarbeit.....	9
Art. 22 Nutzung Schulareal.....	9
Art. 23 Veranstaltungen.....	9
Art. 24 Schulweg.....	10
VII. Unterricht	10
Art. 25 Präsenzunterricht.....	10
Art. 26 Unterricht, Proben und Auftritte, im Kulturbereich.....	10
Art. 27 Pausen, Mittagstisch.....	10
Art. 28 Stundenplan.....	11
Art. 29 Fächer.....	11

Art. 30	Exkursionen/ Schulreisen	11
Art. 31	Klassenlager	11
VIII.	Isolations- und	
	Quarantänemassnahmen	11
Art. 32	Grundsatz	11
Art. 33	Krankheitssymptome	12
Art. 34	Covid-19-Erkrankungen.....	12
IX.	Weitere Rahmenbedingungen	13
Art. 35	Personal	13
Art. 36	Kommunikation	13
X.	Schlussbestimmungen.....	13
Art. 37	Inkraftsetzung	13
Art. 38	Kontaktperson	13

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	Art. 1 Für den Betrieb der Schule in der Pandemiezeit gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit und die speziellen Weisungen der Bildungsdirektion im Umgang mit der Pandemie.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Konzept gilt für die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO).
Zweck	Art. 3 Dieses Konzept fasst die Bestimmungen zum Schulbetrieb für den Unterricht im Schuljahr 2021/22 zusammen.

II. Orientierung

Beschluss Regierungsrat	Art. 4 Beschluss vom 8. Juli 2020: 704. Corona-Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen Die Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie alle übrigen Ausbildungsstätten haben ein Schutzkonzept im Sinne der Erwägungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sorgt für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben. Erwägungen: Die Schulleitungen erarbeiten für die Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie für übrige Ausbildungsstätten Schutzkonzepte und berücksichtigen dabei, soweit als möglich, die Hygiene- und Abstandsmassnahmen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 <u>Covid-19-Verordnung</u> besondere Lage. Dies gilt neben den Unterrichtsräumen auch für weitere Räume wie z. B. Pausenräume oder Eingangsbereiche.
Informationen des MBA	Art. 5 Relevante Informationen des <u>MBA</u> .

III. Absicht

Absicht	Art. 6 Für die BWSZO bedeutet die Weisung: <ul style="list-style-type: none">- Schutz der Lernenden und Mitarbeitenden durch Schutz- und Hygienemassnahmen- Durchführung von Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzvorschriften
---------	--

IV. Aufträge

Schulleitung

Art. 7

Die Schulleitung

- stellt den Unterricht gemäss kantonalen Rahmenbedingungen sicher;
- erstellt ein Schutzkonzept und setzt die Vorgaben zur Hygiene und räumlicher Distanz in der Schule um;
- plant den Personaleinsatz;
- schützt die Mitarbeitenden und regelt deren Arbeitseinsatz;
- bestellt ausreichend Schutzmaterial.

Lehrpersonen

Art. 8

Die Lehrpersonen,

- sind verantwortlich, dass die Abstandregeln und Hygienemassnahmen von den Lernenden während des Unterrichts eingehalten werden und machen Aufsicht während den Pausen und am Mittag;
- treffen entsprechende Massnahmen bei der Schulzimmergestaltung;
- besprechen mit den Lernenden die Umsetzung der Hygienemassnahmen im Schulhaus und auf dem Schulweg (Maskenpflicht im ÖV). Im Weiteren wird die freiwillige Nutzung der SwissCovidApp empfohlen;
- lüften ihr Klassenzimmer und die Gruppenräume stündlich;

Sekretariat

Art. 9

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats,

- händigen den Mitarbeitenden Hygienemasken aus und dokumentieren den zusätzlichen Bedarf an Schutzmaterial;
- sind Ansprechpersonen für das Contact-Tracing und stellen bei positiven Befunden die entsprechende Unterlagen zusammen;
- sind für die administrativen Arbeiten zur Durchführung der repetitiven Tests zuständig.

Hausdienst

Art. 10

Der Hauswart,

- überprüft die Anweisungen innerhalb und ausserhalb des Gebäudes;
- bezieht das bestellte Schutzmaterial und verteilt es an den festgelegten Orten;
- stellt die Zimmerreinigung während des Schulbetriebs sicher.

V. Schutz gefährdeter Personen

Schutz der Mitarbeitenden

Art. 11

Die Schule hat als Arbeitgeberin die Pflicht, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere muss sie gewährleisten, dass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Der Gesundheitsschutz gilt für alle Arbeitnehmenden, es wird nicht zwischen vulnerablen und nicht vulnerablen Personen unterschieden.

Wo der Mindestabstand zwischen Lehrpersonen und Klasse nicht eingehalten werden kann, werden geeignete Schutzmassnahmen für die betroffenen Personen getroffen.

Personen, die sich ferienhalber im Ausland aufhalten, müssen sich vor Antritt der Reise über das Ansteckungsrisiko und die Modalitäten zur Einreise informieren. Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko kann auf der Seite des [BAG](#) abgerufen werden.

Gefährdete Lernende und Mitarbeitende

Art. 12

Kranke oder mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Lernende und Mitarbeitende bleiben zu Hause.

Besonders gefährdete Personen haben das Recht, vom Präsenzunterricht dispensiert zu werden.

Als besonders gefährdet gelten folgende Personen:

- Schwangere Frauen
- Personen, die Erkrankungen oder Anomalien aufweisen, die im Anhang 7 der Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgeführt sind und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Dazu zählen Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas, Lebererkrankungen, Nierenerkrankungen und Trisomie 21.

Nicht als besonders gefährdet gelten:

- Schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung.
- Schwangere Frauen sowie Personen, die eine der genannten Erkrankungen oder genetischen Anomalien aufweisen, die sich mit Covid-19 angesteckt haben und als genesen gelten, während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.

Die besondere Gefährdung wird mittels Selbstdeklaration der Lehrperson und auf Verlangen der Schulleitung durch Vorlegung eines ärztlichen Attests geltend gemacht.

Vom Präsenzunterricht dispensierte Lehrpersonen wird nach Möglichkeit eine adäquate Ersatzarbeit zugewiesen (z. B. den Fernunterricht für jene Lernenden sicherzustellen, die sich aufgrund einer Covid-19-

Erkrankung in der Familie in Selbstquarantäne befinden). Je nach Risiko und Gefährdung bzw. Möglichkeit der Umsetzung empfohlener Schutzmassnahmen kann auch eine Arbeit in der Schule mit möglichst wenigen Kontakten verrichtet werden.

Lernende die sich aus gesundheitlichen Gründen vom Präsenzunterricht dispensieren lassen müssen, verfügen über ein ärztliches Attest. Sie werden weiterhin im Fernunterricht beschult.

Gefährdete Personen im eigenen Umfeld.

Art. 13

Der Arbeitgeber hat die Fürsorgepflicht für seine Angestellten wahrzunehmen. Eine darüber hinaus gehende Fürsorgepflicht für weitere Familienmitglieder, Mitbewohner oder enge Bekannte ist gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen. Entsprechend sind die Schutzmassnahmen des BAG in erster Linie zu Hause bzw. bei der betroffenen besonders gefährdeten Person umzusetzen.

Um das Risiko einer Übertragung zu minimieren werden in Absprache mit der Schulleitung individuelle Lösungen (z. B. unbezahlter Urlaub) oder besondere Schutzmassnahmen geprüft.

Gesunde Lernende, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angabe von Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Bei einer Absenz von mehr als einer Woche, werden individuelle Lösungen gesucht. Gegebenenfalls müssen auch Zu Hause Schutzlösungen gefunden werden.

Gefährdete Personen am Ausbildungsplatz

Art. 14

Für gesunde Lernende, die im Rahmen der Ausbildung (Praktikum, Schnupperlehre) in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen, sind in Absprache mit den entsprechenden Ausbildungsbetrieben individuelle Lösungen zu suchen.

VI. Hygiene- und Verhaltensregeln

Gültigkeitsdauer

Art. 15

Die Hygienemassnahmen gelten bis auf unbestimmte Zeit. Darum müssen die Lernenden mit den Regeln vertraut gemacht und gut instruiert werden.

Abstand

Art. 16

Lernende, Mitarbeitende und andere erwachsene Personen halten möglichst 1.5 Meter Abstand zueinander.

Im Sekretariat wird in der Regel eine Person bedient und der Schalter wird mit einer Plexiglasscheibe abgetrennt. Auch im Kopier-/Vorberarbeitungsraum und im Lehrerzimmer soll der Abstand zwischen den erwachsenen Personen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Hygiene

Art. 17

Alle Personen sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und über die korrekte Durchführung informiert werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein

Umarmen oder Küssen). Es gelten die von Bund und Kanton vorgegebenen Schutzmassnahmen.

Lernende und Mitarbeitende müssen regelmässig die Hände waschen. Insbesondere vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten (z. B. Drucker, Computer, Bücher, etc.) ist dies angezeigt. Dazu stehen die Waschbecken, Flüssigseifenspender und Papierhandtücher in den Schulzimmern zur Verfügung. Generell gilt, dass gründliches Händewaschen wirksamer ist als der Einsatz von Desinfektionsmittel.

Nach Benutzung des öffentlichen Verkehrs sollen die Desinfektionsspender im Eingangsbereich benutzt werden. Die Schulzimmer werden regelmässig gelüftet.

Lernende und Personal teilen weder Essen noch Getränke.

In jedem Klassenzimmer befindet sich ein verschliessbarer Abfallbehälter für gebrauchte Papierhandtücher und Taschentücher. Diese werden durch den Hausdienst geleert. Bei der Entsorgung müssen Handschuhe getragen werden.

Schutzmasken

Art. 18

Es gilt eine Maskenpflicht für sämtliche Personen, die sich im Gebäude einer Bildungseinrichtung aufhalten.

Die Maskentragpflicht gilt auch für Personen, die über ein Covid-19-Impfzertifikat oder ein Covid-19-Genesungszertifikat verfügen oder am repetitiven Testen teilnehmen.

Keine Maskentragpflicht besteht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. Ebenfalls keine Maskenpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.

In den Aussenbereichen besteht keine Maskenpflicht.

Ebenso werden Hygienemasken getragen, wenn eine Person Symptome zeigt.

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, teilen dies der Schulleitung schriftlich mit einer Unterschrift der Erziehungsberechtigten mit. Solche Personen werden von der Maskenpflicht befreit oder im Fernunterricht beschult. Sie sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen teilzunehmen, sofern sie keine Genesungs- oder Impfzertifikat vorweisen können.

Die Schule stellt den Lernenden keine Masken zur Verfügung. Wenn Jugendliche die Maske vergessen, wird eine kostenpflichtige Maske zum Preis von CHF 1.-abgegeben.

Jede Lehrperson erhält eine bestimmte Anzahl von Hygienemasken. Wenn gewünscht werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Masken können auf dem Sekretariat bezogen werden. Es wird eine Liste mit Namen und Datum geführt.

Angaben zur korrekten Verwendung lassen sich auf den Seiten des BAG finden.

Repetitives Testen

Art. 19

Die Lernenden und das Schulpersonal haben die Möglichkeit, jeweils montags an der präventiven Massentestungen teilzunehmen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Die Organisation des repetitiven Testens wird mit einem externen Leistungserbringer (Hirslanden: «together we test») sicherstellt.

Die Umsetzung vor Ort erfolgt durch die Poolmanagerin, das Sekretariat und mit Unterstützung der Klasse DSG.

Reinigung

Art. 20

Die Räumlichkeiten und Oberflächen werden im Rahmen des regulären Reinigungsturnus regelmässig gereinigt.

Die Arbeitsflächen in Unterrichtsräume, die von verschiedenen Klassen benutzt werden (z. B. Informatikraum und Textiles Gestalten) werden bei Klassenwechseln desinfiziert.

Die Tischflächen von Lehrerpulten, die von mehreren Lehrpersonen benutzt werden nach Gebrauch mit Flächendesinfektion geputzt.

Zusammenarbeit

Art. 21

Sitzungen, Gespräche, Absprachen, Kaffeepausen und sonstige Zusammenkünfte von Erwachsenen werden unter Berücksichtigung der Distanz- und Hygienemassnahmen durchgeführt.

Sitzungen können ohne Zugangsbeschränkungen auf Teilnehmende mit einem Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl durch geführt werden.

Nutzung Schulareal

Art. 22

Externe Personen, die sich auf dem Gelände der Schule aufhalten, tragen eine Maske und sollen das Schulareal soweit als möglich meiden.

Veranstaltungen

Art. 23

Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Dienstleistungstätigkeiten der Schule gehören (z. B. Elternabende) dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. Es müssen die Kontaktangaben der anwesenden Personen erhoben werden und die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.

Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Das

Konsumationsverbot und die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfallen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal.

Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 300 Personen zugelassen (Teilnehmende und Publikum). Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

Schulweg

Art. 24

Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Maskenobligatorium einzuhalten.

VII. Unterricht

Präsenzunterricht

Art. 25

Gesunde Lernende sind verpflichtet, die Präsenzveranstaltungen zu besuchen. Bei Nichterscheinen zum Unterricht ohne triftige Gründe und fehlendem ärztlichem Zeugnis wird die Absenz als unentschuldig festgehalten. Lernende, die einen Covid-19-Test vornehmen lassen, verlangen von der/dem zuständigen Ärztin/Arzt eine Bestätigung und zeigen diese der Klassenlehrperson. Lernende, die sich während der Unterrichtszeit impfen lassen, zeigen der Klassenlehrperson die entsprechende Bestätigung.

Unterrichtsaktivitäten im Präsenzunterricht sind ohne Einschränkungen zulässig. Wo es möglich ist, wird eine Sitzordnung gewählt, die einen Abstand von 1.5 Metern gewährleistet.

Im eigenen Klassenzimmer erhält jede/r Lernende einen fix zugeteilten Arbeitsplatz. Dieser wird mit dem Namen gekennzeichnet.

In klassendurchmischten Fächern und Kursen wird empfohlen, die Gruppenszusammensetzung möglichst stabil zu halten.

Unterricht, Proben und Auftritte, im Kulturbereich

Art. 26

Kulturelle Aktivitäten sind ohne Einschränkungen zulässig. Für Auftritte gelten die Bestimmungen von Art. 23.

Pausen, Mittagstisch

Art. 27

Die Lehrpersonen achten darauf, dass die Maskenpflicht im Unterricht eingehalten wird und machen Pausenaufsicht. Lernende dürfen die Pause im Einverständnis der Klassenlehrperson im Klassenzimmer verbringen. Die Lernenden halten sich in den Pausen entweder im Klassenzimmer oder draussen auf.

Am Mittag dürfen sich die Lernenden im Einverständnis der Klassenlehrperson im Klassenzimmer aufhalten. Ebenso kann das Mittagessen unter Einhaltung der Abstände im Mehrzwecksaal eingenommen werden. Pro Tischgruppe dürfen maximal vier Personen Platz nehmen. Die Mikrowelle steht den Lernenden zum Wärmen von Lebensmitteln zur Verfügung. Zwei Aufsichtspersonen sind von 12.00 –

13.00 Uhr vor Ort und stellen die Einhaltung der Schutzmassnahmen sicher und erfassen, wer sich im Raum aufhält. Das Essen im Schulhaus und in den Gängen ist nicht erlaubt.

Der Aufenthaltsraum im Schulhaus Orange ist nicht zugänglich.

Der Pausenkiosk wird weiterhin betrieben. Die Bestimmungen zum Verkauf und der Herausgabe von Lebensmitteln richten sich nach dem Schutzkonzept der Bäckerei Montanari, Wetzikon. Wenn immer möglich wird bargeldlos mittels Karte bezahlt.

Stundenplan

Art. 28

Die Unterrichtszeiten richten sich nach dem regulären Stundenplan.

Fächer

Art. 29

Es werden diejenigen Fächer erteilt, die aufgrund des Personaleinsatzes und der Schutzvorkehrungen möglich sind.

Spezielle Regelungen sind für folgende Fachbereiche notwendig:

- Kochunterricht:

Für den Kochunterricht besteht ein separates Schutzkonzept, welches sich sinngemäss an den Hygiene- und Reinigungsvorgaben von Gastrosuisse orientiert.

- Sportunterricht:

Für den Sportunterricht besteht ein separates Schutzkonzept.

- Informatikunterricht:

Da dieser Raum durch verschiedene Klassen belegt ist, werden die Oberflächen und gebrauchten Gegenstände vor Gebrauch gereinigt bzw. desinfiziert. Die Benutzung des Informatikraum ausserhalb der im Stundenplan eingeplanten Zeiten ist möglich. Es wird eine Benutzerliste geführt.

- Textiles Gestalten:

Da dieser Raum durch verschiedene Klassen belegt ist, werden die Oberflächen und gebrauchten Gegenstände nach jedem Klassenwechsel gereinigt bzw. desinfiziert.

Exkursionen/
Schulreisen

Art. 30

Ausflüge und Exkursionen können nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung und mit spezifischen Schutzkonzepten unter Einhaltung der nationalen und kantonalen Vorgaben durchgeführt werden.

Klassenlager

Art. 31

Mehrtägige Unterrichtsaktivitäten mit Übernachtung sind zulässig.

VIII. Isolations- und Quarantänemassnahmen

Grundsatz

Art. 32

Für Lernende und Mitarbeitende sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Krankheitssymptome

Art. 33

Personen, die Symptome einer Covid-19 Erkrankung zeigen oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, begeben sich in Absonderung und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Lernende nach Hause.

Wenn Lernende im Verlauf des Schultags mit Covid-19 Symptomen nach Hause geschickt werden, informiert die zuständige Lehrperson die Klassenlehrperson, die Abteilungsleitung und die Mitarbeitenden des Sekretariats. Die Klassenlehrperson bleibt mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt, bis Klarheit herrscht, ob eine Covid-19-Erkrankung ausgeschlossen werden kann.

Covid-19-Erkrankungen

Art. 34

Personen, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, informieren die direkt vorgesetzte Person. Der/die erkrankte Lernende oder die erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Absonderung. Die Klassenlehrperson informiert die Erziehungsberechtigten der betroffenen Gruppe, dass ein/e Lernende/r erkrankt ist. Die Schulleitung informiert das Team, wenn ein/e Mitarbeitende/r erkrankt ist. Im Fall einer Erkrankung werden die Verantwortlichen der Schule Wetzikon und die Verantwortlichen des Contact-Tracing durch die Schulleitung informiert.

Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Lernenden, bis die Betreuung der Klasse sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in ärztliche Abklärung oder Selbstisolation.

Personen, die einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person oder einer wahrscheinlich an Covid-19 erkrankten Person hatten, begeben sich in Kontaktquarantäne.

Ausgenommen sind Personen, die nachweisen, dass sie vollständig geimpft wurden sowie Personen, die nachweisen, dass sie sich mit Covid-19 angesteckt haben und als genesen gelten. Die Ausnahme von der Kontaktquarantäne dauert sechs Monate ab vollständig erfolgter Impfung bzw. ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.

Ebenfalls von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die in einer Bildungseinrichtung tätig sind, die über ein Testkonzept im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage verfügen. Dieses muss den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests gewährleisten. Die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können. Für repetitive Testungen müssen gepoolte Speichel-PCR-Tests verwendet werden. Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs müssen sich diese Personen an die Kontaktquarantäne halten.

Die Quarantäne kann mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde ab dem 7. Tag vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person symptomfrei ist, ab dem 7. Tag der Quarantäne einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist.

Kommen gehäufte Fälle in derselben Klasse vor, wird das weitere Vorgehen mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) und dem kantonsärztlichen Dienst besprochen. Sofern die Lernenden dieser Klasse sowie die Lehrperson(en) für 10 Tage in Selbstquarantäne geschickt werden, wird für diese Klasse Fernunterricht eingerichtet.

Im Rahmen von Ausbruchskontrollen können Tests für eine grössere Anzahl Personen durchgeführt werden. Diese Tests werden vom Contact Tracing zusammen mit dem MBA in Absprache mit der Schulleitung angeordnet. Die Teilnahme am Test wird allen Lernenden bzw. den betroffenen Klassen empfohlen. Die Teilnahme am Test ist freiwillig.

IX. Weitere Rahmenbedingungen

- Personal Art. 35
 Personalrechtliche Themen sind in der Weisung des VSA zusammengefasst.
- Kommunikation Art. 36
 Die Schulleitung informiert die Mitarbeitenden, Lernenden und Erziehungsberechtigten zeitgerecht über allfällige Anpassungen der kantonalen Vorgaben.

X. Schlussbestimmungen

- Inkraftsetzung Art. 37
 Das vorliegende Konzept wurde vom Schulleitungsteam am 18. Januar 2022 verabschiedet und gemäss Weisungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf der Website der Schule publiziert. Es tritt rückwirkend per 3. Januar 2022 in Kraft.
- Kontaktperson Art. 38
 Verantwortliche Person für das Schutzkonzept:
 Name und Funktion: Matthias Weckemann, Schulleiter
 Kontaktangaben: 043 488 22 11, schulleitung@bwszo.ch
- Ort und Datum: Wetzikon, 3. Januar 2022

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)